

lust und Beschädigung zu schützen und sie nach Beendigung der Aufbewahrung zurückzugeben. Der Betrieb ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Bürgers die Sache zu nutzen oder die Aufbewahrung der Sache einem anderen zu übertragen.

(2) Der Bürger ist verpflichtet, die Sache nach Beendigung der Aufbewahrung zurückzunehmen und den vereinbarten zulässigen Preis zu zahlen.

#### § 227

##### **Mitteilungspflichten**

(1) Der Bürger ist verpflichtet, den Betrieb auf ihm bekannte Gefahren hinzuweisen, die von der Sache ausgehen können, sowie auf die Notwendigkeit einer besonderen Behandlung der Sache.

(2) Treten während der Aufbewahrung Schäden an der Sache auf oder ist sie abhanden gekommen, hat der Betrieb den Bürger davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### § 228

##### **Beendigung der Aufbewahrung**

(1) Die Aufbewahrung endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Ist keine Zeit vereinbart, kann der Betrieb verlangen, daß die Sache in angemessener Frist zurückgenommen wird.

(2) Der Bürger kann die Sache jederzeit zurückfordern. Der Betrieb kann die Rücknahme der Sache nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Mit Rücknahme der Sache endet die Aufbewahrung.

(3) Wird ein befristetes Aufbewahrungsverhältnis vorzeitig beendet, ist der Preis nur für die Dauer der tatsächlichen Aufbewahrungszeit zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

#### § 229

##### **Bankdepot**

Für das Bankdepot gelten die Bestimmungen über die Aufbewahrung entsprechend.

#### § 230

##### **Aufbewahrungspflicht staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen**

(1) Staatliche Organe und Einrichtungen, Betriebe sowie gesellschaftliche Organisationen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Bürger empfangen oder Veranstaltungen durchführen und dabei Garderobe oder andere Sachen zur Aufbewahrung übernehmen, sind auch dann für Verlust oder Beschädigung der Sachen verantwortlich, wenn die Aufbewahrung unentgeltlich erfolgt. Die Verantwortlichkeit entfällt, soweit der Verlust oder die Beschädigung der Sache vom Bürger oder durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn der Bürger den Verlust oder die Beschädigung der Sache nicht unverzüglich nach Kenntnis mitteilt.

#### Achter Abschnitt

#### **Verkehrs- und Nachrichtenleistungen**

#### § 231

##### **Anzuwendende Bestimmungen**

(1) Für die Rechtsbeziehungen aus Personenbeförderung, Gütertransport, einschließlich Spedition, Beförderung von Postsendungen sowie für die Übermittlung von Nachrichten und damit im Zusammenhang stehende Leistungen gelten die dafür bestehenden Rechtsvorschriften.

Anmerkung: Vgl., hierzu insbes. PBVO, FBO, PB OE, LTOK, §§ 8, 9 des LG;

AO vom 18.1. 1983 über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der INTERFLUG für den internationalen Luftverkehr (GBl. Sdr. Nr. 1117); AO [Nr. 1] vom 15. 2. 1984 über den öffentlichen Transport von Stückgut -- Stückgut-Transport-AO (StTOj - (GBl. I Nr. 9 S. 93) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 23.10. 1985 (GBl. I Nr. 32 S. 365) und der AO Nr. 3 vom 4. 6. 1987 (GBl. I Nr. 16 S. 189); [LJ VO vom 10. 12. 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr — GütertransportVO (GIVO) — (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 13) i. d. F. der 2. VO vom 28. 6. 1984 (GBl. i Nr. 21 S. 265) und der VO vom 25. 7. 1985 über die Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR (GBl. I Nr. 22. S.253); AO Vom 28.2. 1986 über den Postdienst - Post-AO - (GBl. I Nr. 8 S. 69); AO vom 28.2. 1986 über den Fernsprehdienst - Fernspreh\A.O - (GBl. i Nr, 11 S. 133); AO vom 28. 2. 1986 über den Telegrammdienst - Telegramm-AG- (GBl. I Nr. 12 S. 173).

(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen, gelten für Beziehungen, an denen Bürger beteiligt sind, die Bestimmungen dieses Gesetzes.

#### § 232

##### **Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe aus der Personenbeförderung**

(1) Die Verantwortlichkeit der Verkehrsbetriebe für Personenschäden, die einem Bürger bei einer vertraglichen Personenbeförderung entstehen, richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen. Das gleiche gilt für die Beschädigung oder den Verlust des Handgepäckes, das der Reisende mit sich führte, oder andere Sachen, die er bei sich hatte.

(2) Für andere Schäden, die einem Bürger bei einer vertraglichen Personenbeförderung entstehen, ist der Verkehrsbetrieb nach den dafür bestehenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 15 PBVO, § 10, §§26 ff., § 44 ПГО. § 10, §§ 24 ff., §§ 45 ff. PBOE.